

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Brilon-Scharfenberg Nr. 1 "Auf'm Ufer"

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.09.1994 beschlossen, den seit dem 10.10.1967 rechtskräftigen Bebauungsplan Brilon-Scharfenberg Nr. 1 "Auf'm Ufer" dahingehend zu ändern, daß ein Teilstück des südlich gelegenen Weges zur Kreisstraße 57 hin in eine "nicht überbaubare Grundstücksfläche" umgewandelt wird.

Das o. g. Teilstück des Weges ist Bestandteil einer Fläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg - festgesetzt ist. Bei der späteren Bebauung über den Bebauungsplan hinaus ist dieser Fußweg als Fahrstraße ausgebaut worden. Aus Sicht der Stadtplanung stellt dieses Reststück Fußweg keine glückliche Lösung im Sinne einer sicheren Verkehrsführung für Fußgänger dar. Der Fußgänger wird ohne Sicherung auf die K 57 geführt.

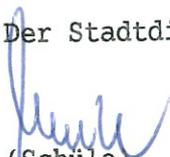
Zielsetzung der Stadt Brilon ist es daher, die fußläufige Verbindung aufzulösen und das anstehende Teilstück dem benachbarten Grundstückseigentümer, Auf'm Ufer 3, nach Änderung des Bebauungsplans zu veräußern.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verkerbungen in der natürlichen Beschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Telefon: 02961/794-0; Telefax: 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261; Telefax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Brilon, 08.11.1994

Der Stadtdirektor:


(Schüle)